

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	15.04.2018	Münchehofe gehört zum Gebiet des Pferdesports der Rennbahngemeinde Hoppegarten. Der Dorfcharakter von Münchehofe mit den Feldern und Wäldern ringsherum sollte erhalten bleiben. Das Dorf Münchehofe ist geprägt durch seine Bürger mit den zahlreichen Pferdehöfen. Durch einen Recycling - Containerdienst wird dieser Charakter wesentlich zerstört werden.	Die Belastung (Staub und Lärm) wurde durch Verlagerung der Tätigkeit aus dem Ortsteilkern erheblich reduziert, siehe dazu Pkt. 2.2. der Stellungnahme vom Landesausschuss für Umwelt vom 16.04.2018.  Bauplanungsrecht liegt bei der Gemeinde, diese hat die Möglichkeit, den FNP zu ändern, Versiegelung im Sinne Asphaltierung oder Beton ist nicht vorgesehen.  Die Anlage ist BImSch-gesetzlich genehmigungspflichtig und wird im Folgenden überwacht. Es werden außer der eigentlichen Siebung keine Materialien	
	06.04.2018	1. Durch die bisher illegale Nutzung des Geländes hatten wir eine erhöhte Staub- und Lärmbelästigung. Das muss aufhören!!!		
	14.04.2018			
	10.04.2018	2. Die illegal genutzte landwirtschaftliche Fläche von ca. 3000 m2 darf NICHT versiegelt werden, sondern muss der im FNP vorgegebenen Nutzung wieder zugeführt werden.		
	12.04.2018			
	10.04.2018	3. Die zu bearbeitenden Materialien können kontaminiert sein und würden damit die Umwelt und das Grundwasser belasten.		
08.04.2018				

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	12.04.2018	4. Die versiegelte Fläche von ca. 3000 m2 könnte als Abstellplatz für Container und Fahrzeuge genutzt werden.	bearbeitet. Wird sie z. T. auch genutzt	
	12.04.2018	5. Durch die bisherige illegale Nutzung des Geländes entsteht im OT Münchehofe ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW.	Die Nutzungsintensität wird sich nicht ändern, nur aus dem Ortskern verlagern, 350 m vom Ortsrand entfernt, siehe auch Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des LK MOL vom 09.04.2018, letzter Satz	
	08.04.2018	6. Die von der Firma Knöchelmann erworbene Fläche (auf dem Frontblatt wesentlich gelegen neben dem Fettabscheider) kann weiter als Abstellplatz genutzt werden und die östlich anschließende ca. 3000 m2 müssen wieder zur landschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.	Wird sie z. T. auch genutzt Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des LK MOL teilte in seiner Stellungnahme vom 13.03.2018 mit, dass es gegen die Planung keine Einwände hat.	
	12.04.2018			
	08.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	08.04.2018			
	10.04.2018			
	11.04.2018			
	12.04.2018			
	12.03.2018			
	10.04.2018			
	10.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	10.04.2018			
	11.04.2018			
	09.04.2018			
	08.04.2018			
	15.04.2018			
	11.04.2018			
	11.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	13.04.2018			
	12.04.2018			
	15.04.2018			
	15.04.2018			
	15.04.2018			
	15.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	15.04.2018			
	16.04.2018			
	16.04.2018			
	16.04.2018			
	15.04.2018			
	16.04.2018			
	16.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

**Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Vorentwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 1 BauGB**

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	16.04.2018			
	17.04.2018			
	18.04.2018			
	18.04.2018			
	17.04.2018			
	15.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	15.04.2018			
	07.04.2018			
	17.04.2018			
	18.04.2018			
	07.04.2018			
	07.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	07.04.2018			
	07.04.2018			
	07.04.2018			
	08.04.2018			
	07.04.2018			
	08.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	ohne			
	07.04.2018			
	08.04.2018			
	11.04.2018			
	08.04.2018			
12.04.2018				

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	17.04.2018			
	15.04.2018			
	18.04.2018			
	16.04.2018			
	09.04.2018			
	13.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	13.04.2018			
	13.04.2018			
	14.04.2018			
	08.04.2018			
	11.04.2018			
	14.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Sammelstellungnahme A	14.04.2018			
	14.04.2018			
	16.04.2018			
	16.04.2018			
	17.04.2018			
	17.04.2018			

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B	15.04.2018	<p>Anregungen und Bedenken (Widerspruch) zu den folgenden Verfahren nach § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)- Dahlwitzer Landstraße, Vorentwurf, Stand 12/17:</p> <p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Dahlwitzer Landstraße, Vorentwurf, Stand 12/17;</p> <p>Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe; Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe.</p> <p>Vorgeschichte zum Sachverhalt</p> <p>Der Münchehofer Unternehmer, hat auf einer Ackerfläche östlich des Klärwerkes einen Lagerplatz für Böden und Bauabfälle errichtet. Er lagert und bearbeitet diese Abfälle dort seit Jahren, obwohl die Grundstücke lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten, als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind und hierfür kein Baurecht besteht. Wenn auf diesen Grundstücken kein Baurecht besteht, kann es auch keine Betriebsgenehmigung für eine solche Recyclinganlage geben. Nach unserem Wissen ist hierzu nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung durch das zuständige Umweltamt notwendig.</p> <p>Wenn hier die genannten Genehmigungen fehlen, sind diese Tätigkeiten derzeit ungenehmigt.</p> <p>Vermutlich um diesen Umstand zu heilen, beantragte der Unternehmer in der Gemeinde Hoppegarten die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ziel war es nachträglich Baurecht zu erwirken, um das bereits erfolgte Abstellen von Containern, LKW und Maschinen, sowie die Errichtung eines zwei Meter hohen Zaunes zu legitimieren. Baurecht ist die wichtigste Voraussetzung um anschließend für diese Grundstücke die Betriebserlaubnis nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Umweltamt beantragen zu können.</p> <p>Wenn diese Betriebserlaubnis gemäß BImSchG, durch das Umweltamt erteilt wird, die</p>	Zur Kenntnis genommen	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>aber heute noch nicht existiert, dürfen ganz offiziell alle Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, wie Böden, Teerpappe, kontaminiertes Holz, Beton- und Bauschuttre-cycling, Mineralien, Metalle, Asbest und sonstige Abfälle gelagert, gesiebt, gereinigt, sortiert, gebrochen und für den Wieder-Verkauf weiterverarbeitet werden.</p> <p>Da er diese Tätigkeiten aber bereits dort begonnen hat, betreibt er diese Anlage ohne Genehmigung. Nach unserem Wissen, macht sich nach den §§ 326 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wer Abfälle außerhalb von genehmigten Anlagen ablagert und verwertet. Der Unternehmer besitzt eine Genehmigung nach den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wonach Böden, Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder sonst verunreinigt sind, transportiert werden dürfen. Mit transportieren ist gemeint, dass das Abfallgut von der Entstehungsstelle, mit Hilfe von Containern oder LKW, bis zu einer Anlage transportiert werden darf, die gemäß BImSchG genehmigt ist. Demnach ist es nicht erlaubt, auf den genannten Grundstücken die o.g. Abfälle abzulagern und in anderer Weise weiterzuverarbeiten.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufstellung eines Bebauungsplanes gab es noch keine konkreten Unterlagen zum Lesen. Sicherlich nahmen deshalb die Gemeindevertreter an, dass es sich hierbei nur um eine geringfügige rechtliche Korrektur handelt. So wurde tatsächlich in der Gemeindevertreter-sitzung (GV) am 20.02.2017 der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans beschlossen (1. GV Beschluss, 05211/2016/14-19).</p> <p>Zur Gemeinderatssitzung am 10.07.2017 lag der erste Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vor. Jetzt erst konnte man erstmals lesen, was auf den Ackerflächen tatsächlich in Zukunft geschehen soll. Scheinbar wurde den Gemeindevertretern erst jetzt das Ausmaß bewusst, sodass der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Bebauungsplanentwurf) doch nicht beschlossen und stattdessen von den Gemeindevertretern mehrheitlich abgelehnt wurde (2. GV Beschluss, DS256/2017/14-19).</p> <p>Zudem wurde den Gemeindevertretern im Bebauungsplanantrag des Unternehmers vorgegaukelt, dass auf den beantragten Grundstücken gebaut werden soll und diese Tätigkeiten dort schon seit 1990 betrieben werden, ohne dass es in Münchehofe jemals Beschwerden hierzu gab. So suggerierte er den Gemeindevertretern, dass ein gewisser Bestandsschutz existiert, da dort schließlich schon Müll der Fa. Knöchel-</p>		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>mann lag und schließlich geht es ja auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen. In der Ortsbeiratsitzung vom Juni 2017 widersprach der Unternehmer seinen eigenen Angaben im Bebauungsplan und berichtete, dass er die Grundstücke eigentlich nur zum Abladen der Abfälle benötigt. Dies ist im Protokoll der o.g. Ortsbeiratssitzung nachzulesen.</p> <p>Der am 10. Juli 2017 abgelehnte Beschluss war auch deshalb richtig, da solche Tätigkeiten auf dem genutzten Grundstück des Unternehmers aus vielerlei Gründen, in unserem Ort eigentlich grundsätzlich ausgeschlossen sind. Unser Flächennutzungsplan beschreibt, dass gerade um das Klärwerk herum, an dieser sensiblen Stelle unseres Ortes sich eventuell bereits Altlastenverdachtsflächen, also mögliche Kontaminationen aus DDR-Zeiten befinden. Er legt auf Seite 33 unter C.3.4. eindeutig fest, dass in Münchehofe keine Gewerbeflächen entwickelt werden, da in den umliegenden Gemeinden und Ortsteilen genügend Gewerbeflächen entwickelt wurden, die heute noch leer und zum Verkauf stehen. Ja sogar legale Gewerbeflächen mit Bestandsschutz in der Nähe des Klärwerkes sollen nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeiten renaturiert und der Landwirtschaft wieder zurückgegeben werden. Auch ist festgeschrieben, dass Münchehofe als ein reiner Wohnort, ohne Gewerbegebiet, entwickelt werden soll.</p> <p>Solche Tätigkeiten, wie sie der Unternehmer dort betreibt, dürfen laut der Baunutzungsverordnung, wegen ihrer unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm und Umweltbelastungen durch Verarbeitungsmaschinen und durch LKW-Verkehr usw. nur in Industrie- oder Sondergebieten angesiedelt werden. Diese Tätigkeiten stehen sogar im krassen Widerspruch zu unserem Flächennutzungsplan.</p> <p>Die durch den Unternehmer genutzten Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde, wären somit baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hier wären nur privilegierte Bauvorhaben zulässig, denen öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Dieses Vorhaben steht den öffentlichen Interessen in besonderem Maße entgegen. Weder gibt es in Münchehofe für diese Tätigkeiten den geringsten Bedarf, noch besteht ein öffentliches Interesse. Man möge uns nur einen einzigen triftigen Grund nennen, warum dieses Gewerbe ausgerechnet an dieser sensiblen Stelle installiert werden soll, statt es auf ein Grundstück innerhalb eines Gewerbegebietes, an anderer Stelle, zu verweisen. Auch so ließen sich die Arbeitsplätze sichern.</p>		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>Zudem sorgt die vorherrschende Hauptwindrichtung West- Ost unvermeidbar dafür, dass Staub- und Lärmbelastigungen stets in Richtung Münchehofer Wohnbebauung transportiert werden.</p> <p>So verhielt es sich in der Vergangenheit auch mit den Gerüchen des Klärwerks Münchehofe, bevor dort investiert wurde. Unser Ort würde wieder mehr LKW-Verkehr durch die An- und Abfuhr der Abfälle erfahren. Haben wir doch erst vor Kurzem in verkehrsberuhigende Straßenbaumaßnahmen in der Münchehofer Straße investiert, um gerade den lästigen LKW-Verkehr in unserem Ort zu beruhigen. Das derzeit genutzte Grundstück des Unternehmers liegt nur ca. 500 Meter vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“, nur ca. 700 Meter vom Naturschutzgebiet (NSG) Erpetal, nur etwa 400 Meter vom Trinkwasserschutzgebiet Zone III B des Trinkwasserwerkes Berlin-Friedrichshagen entfernt.</p> <p>Die Gemeinde Hoppegarten hat über mehr als 15 Jahre an ihren Flächennutzungsplan gearbeitet bis er endlich im Februar 2017 rechtskräftig wurde. Dieser Flächennutzungsplan, als städtebauliches Konzept, stellt die Leitplanung für unsere gesamte Gemeinde und somit für alle zukünftigen Bebauungspläne dar und soll uns genau vor solchen unüberlegten Planungen schützen.</p> <p>Bebauungspläne sollen aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden, da dieser wiederum mit dem Landesentwicklungsplan abgestimmt ist. Einen Flächennutzungsplan zu ändern, somit landesplanerisches Einverständnis zu benötigen, um eine bisher ungenehmigte Tätigkeit zu legalisieren ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>In diesem Fall wird alles auf den Kopf gestellt, unser Flächennutzungsplan soll verändert werden, damit er zum Bebauungsplan von dem Unternehmer passt. Dann könnte man, mit Hilfe eines Bebauungsplanes auch die illegalen Müllablagerungen im Naturschutzgebiet Waldesruh legalisieren. Man bräuchte aus dem Naturschutzgebiet nur ein Gewerbegebiet machen und schon gibt es keine illegalen Ablagerungen mehr.</p> <p>Schließlich haben wir alle auf diesen Flächennutzungsplan vertraut, bevor sich neue Münchehofer Bürger niederließen und mit dem Bau ihrer Einfamilienhäuser sehr viel investiert haben. Die Ansiedlung solcher Betriebe am Ortseingang würde wegen der dann geschaffenen Ortsüblichkeit Nachahmer finden und noch mehr Abfallhaufen an den Straßenrändern provozieren, als wir jetzt schon regelmäßig ertragen müssen. Ge-</p>		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>genüber den Grundstücken des Unternehmers haben bereits weitere ungenehmigte Ablagerungen begonnen, die wir hiermit ebenfalls an den Pranger stellen. Durch das stetig schmutzige Erscheinungsbild am Ortseingang von Münchehofe wird der Gesamteindruck unseres Ortsteils nachhaltig negativ beeinflusst. Solche Vorhaben stehen also den öffentlichen Interessen Münchehofes in besonderem Maße entgegen.</p> <p>Nachdem die Gemeindevertreter den Bebauungsplan nun am 10.07.2017 abgelehnt haben, wäre es die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, diesen 2. GV-Beschluss sofort umzusetzen und die ungenehmigte Tätigkeit zu beenden. Stattdessen gibt er in der Sitzung des Ortsbeirates am 07.11.2017 bekannt, Zitat: dass dieser 2. GV-Beschluss (Ablehnung) für ihn überhaupt nicht relevant ist. Außerdem teilte er mit, dass hält er es für seine Pflicht hält, den 1. Beschluss (Aufstellung) tatkräftig zu unterstützen. Damit hatte der Unternehmer das gute Recht, einen neuen Antrag, in geänderter Form, zu stellen, da es ja hier schließlich um den Erhalt von Arbeitsplätzen geht. Das finden wir sehr merkwürdig, da er aus einer ungenehmigten Tätigkeit heraus, ein gutes Recht ableitet und sich dabei auf den Erhalt von Arbeitsplätzen berufl. Arbeitsplätze können auch erhalten werden, indem man die Arbeitsstätte vorher nach Recht und Gesetz genehmigen lässt. Er sendet hier das falsche Signal in die Öffentlichkeit. Wenn ungenehmigte Handlungen nachträglich legitimiert werden, statt den Handelnden zur Verantwortung zu ziehen, brauchen wir uns über Nachahmer nicht zu wundern.</p> <p>Selbstverständlich kann der Unternehmer jederzeit einen zweiten, dritten oder auch vierten Antrag stellen. Nur allein das Stellen von Anträgen ist noch keine rechtliche Grundlage für den Bürgermeister, die Erlaubnis zum ungenehmigten Weiterbetrieb zu erteilen. Der Bürgermeister muss zumindest einkalkulieren, dass sich ein Bebauungsplanverfahren über Jahre erstrecken kann und auch ein zweiter, dritter und vierter Antrag von der GV immer wieder abgelehnt werden kann. So genehmigt er persönlich den Weiterbetrieb ohne Betriebserlaubnis, ohne Zustimmung der Gemeindevertretung, ohne dafür die fachliche Kompetenz zu besitzen und ohne ein zeitliches Ende benennen zu können.</p> <p>Nach der Kommunalverfassung ist die Gemeindevertretung das oberste Organ einer Gemeinde. Beschlüsse die von ihr gefasst werden, hat der Bürgermeister umzusetzen.</p>		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>Er kann sich nicht einen der beiden Beschlüsse aussuchen. Auch kann er sich nicht darauf berufen, dass das Umweltamt sein Verfahren ruhen lässt, denn das wartet genau auf diese zweite Entscheidung der GV. Solange die Gemeinde dem Umweltamt keine Entscheidung mitteilt, kann das Umweltamt nicht tätig werden. Die Gemeinde besitzt die planerische Hoheit und entscheidet somit, ob sie die baurechtlichen Voraussetzungen für das Grundstück schafft oder nicht.</p> <p>Deshalb war die Rechtslage eindeutig. Der 2. GV-Beschluss (Ablehnung) führte zur sofortigen Untersagung der bisher ungenehmigten Tätigkeiten, zumindest solange, bis es einen anderslautenden Beschluss gibt.</p> <p>Das Landeskriminalamt, LKA 135, das die Straftat unter der Tagebuch Nr. ST/0347588/2017 zum Sachverhalt der Ablagerungen führt, ermittelt zum Sachverhalt. Weiterhin hat der Ortsbeirat Anzeige beim Amt für Landwirtschaft und Bodenschutz, in Seelow, unter dem Az.: 32.32.14-17-022, erstattet.</p> <p>Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wir sprechen uns gegen die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe, aus, weil das damit genehmigte Baurecht die wichtigste Voraussetzung schafft, die Betriebserlaubnis nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Umweltamt zu erhalten.</li> <li>Mit der Betriebserlaubnis gemäß BImSchG, kann der Unternehmer ganz offiziell alle Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, wie Böden, Teerpappe, kontaminiertes Holz, Beton- und Bauschuttrecycling, Mineralien, Metalle, Asbest und sonstige Abfälle lagern, sieben, reinigen, sortieren, brechen und für den Wieder-Verkauf verarbeiten. Wir sind dagegen, dass das unmittelbar an unserem Ortseingang erfolgt!</li> </ol>	<p>Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Aussage ist korrekt und in einer Demokratie hat jeder das Recht, Vorhaben abzulehnen.</p> <p>Die Aussage zur Betriebserlaubnis und der aufgezeigten Möglichkeit ist nicht korrekt und in einer Demokratie hat jeder das Recht, Vorhaben abzulehnen.</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>3. Wir fordern, dass die Gemeinde die jetzige illegale Tätigkeit sofort beendet.</p> <p>4. Der Standort ist nicht geeignet, weil das derzeit genutzte Grundstück des Unternehmers nur ca.500 Meter vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“, nur ca. 700 Meter vom Naturschutzgebiet (NSG) Erpetal, nur etwa 400 Meter vom Trinkwasserschutzgebiet Zone III B des Trinkwasserwerkes Berlin - Friedrichshagen entfernt ist.</p> <p>5. Wir sprechen uns gegen diesen Standort aus, weil der Flächennutzungsplan (FNP) beschreibt, dass gerade um das Klärwerk herum, an dieser sensiblen Stelle unseres Ortes sich eventuell bereits Altlastenverdachtsflächen, also mögliche Kontaminationen aus DDR-Zeiten b finden. Er legt auf Seite 33 unter C.3.4. eindeutig fest, dass in Münchehofe keine Gewerbeflächen entwickelt werden, da in den umliegenden Gemeinden und Ortsteilen genügend Gewerbeflächen entwickelt wurden, die heute noch leer und zum Verkauf stehen. Ja sogar legale Gewerbeflächen mit Bestandsschutz in der Nähe des Klärwerkes sollen nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeiten renaturiert und der Landwirtschaft wieder zurückgegeben werden. Auch ist festgeschrieben, dass Münchehofe als ein reiner Wohnort, ohne Gewerbegebiet, entwickelt werden soll. Diese Tätigkeiten stehen sogar im krassen Widerspruch zu unserem Flächennutzungsplan.</p> <p>6. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil solche Tätigkeiten, wie sie der Unternehmer dort betreibt, dürfen laut der Baunutzungsverordnung, wegen ihrer unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm und Umweltbelastungen durch Verarbeitungsmaschinen und durch LKW-Verkehr usw. nur in Industrie- oder Sondergebieten angesiedelt werden.</p> <p>7. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil mit der Zustimmung die Voraussetzungen' der dann geschaffenen Ortsüblichkeit da sind und sich Nachahmer finden und noch mehr Abfallhaufen an den Straßenrändern provozieren, als wir jetzt schon regelmäßig ertragen müssen.</p>	<p>Dazu ist die Gemeinde nicht befugt.</p> <p>Die zuständigen Behörden haben nicht aufgeführt, dass der Standort aus den aufgezeigten Gründen nicht geeignet ist.</p> <p>Die Gemeinde hat die Planungshoheit in Bezug auf den FNP. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Die Ausweisung als Sondergebiet nach BauNVO ist beabsichtigt.</p> <p>Über die Ansiedlung von Gewerbe kann im Rahmen der Gesetzhlichkeiten nur die Gemeinde (Gemein-</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme B		<p>8. Weiterhin ist der Grundstein gelegt für die Ansiedlung von weiterem Gewerbe!</p> <p>9. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil es viele andere Möglichkeiten gibt das Gewerbe zu betreiben (lt. Auskunft des Bauamtes Strausberg mindestens 10 Stellen). Auch so ließen sich die Arbeitsplätze sichern.</p>	<p>devertretung) entscheiden.</p> <p>Kein Automatismus möglich, da Planungshoheit bei der Gemeinde, siehe Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2, letzter Satz, und Umweltbericht Schutzgut Mensch</p> <p>Andere Möglichkeiten zur Ansiedlung hat der Vorhabenträger weder in der Gemeinde finden können noch wurden sie zur Prüfung angeboten.</p>	
Stellungnahme C	27.02.2018	<p>Seit der intensiven Nutzung des Areals (wenige Jahre) kam es zu temporärem, täglichem Lärm, unter anderem durch Beladungs- und Entladungsvorgängen, Abstellen von Containern und Arbeiten mit sonstigen Baumaschinen.</p> <p>Andererseits kam es 2 - 3 mal jährlich wochenlang zu ganztätigem Lärm durch Aufschütten und Aufbereiten von Böden mittels eines Förderbandes.</p> <p>Die Arbeiten auf dem Gelände beginnen im Frühjahr und Enden im Spätherbst, zu der Jahreszeit, in der wir uns vornehmlich im Garten aufhalten wollen. Gärten dienen zur Erholung, diese war uns teilweise durch den Lärm nicht gegeben.</p> <p>Diese Immissionen wurden von uns und den Nachbarn bisher geduldet, da wir der Ansicht waren, dass dies eine vorübergehende Einrichtung ist.</p> <p>Wir fühlen uns in unserer Wohn- und Lebensqualität eingeschränkt.</p>	<p>siehe Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2, letzter Satz, und Umweltbericht Schutzgut Mensch</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme C		<p>Wichtig zu sagen ist, das wir mit dem Widerspruch nicht die Existenz der Firma gefährden wollen. Wir akzeptieren es jedoch nicht, dass am Rand einer Wohnbebauung Gewerbe angesiedelt wird, welches die Anwohner beeinträchtigt.</p> <p>Wir bitten, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln.</p>		
Stellungnahme D	03.04.2018	<p>Das Grundstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauG).</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten sieht ausdrücklich von einer weiteren gewerblichen Nutzung ab. Siehe S. 33</p> <p>„Aufgrund der Lage Münchehofes im Freiraum zwischen den Entwicklungsachsen und der Tatsache, dass in den umliegenden Gemeinden bereits eine große Anzahl von Gewerbeflächen entwickelt wurden, wird in Münchehofe von neuen Gewerbegebieten Abstand genommen. Die Gewerbeflächen südlich der Dahlwitzer Landstraße am Klärwerk Münchehofe besitzt, soweit entsprechende Genehmigungen vorliegen, Bestandsschutz. Eine weitere Verfestigung ist nicht erwünscht. Daher kommen hier die Freiraumaspekte zum Tragen und die Fläche wird wieder als Landwirtschaftsfläche dargestellt.“</p> <p>Hier wird doch ausdrücklich gesagt, was Wille der Gemeinde ist. Eine Genehmigung im Nachhinein zu erteilen, halte ich nicht für richtig.</p> <p>Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zählt weitere Argumente auf und verweist auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hin, was m.E. dem Kleinod Münchehofe nicht besonders zuträglich wäre. Schon das Klärwerk wird im FNP unter Pkt. C 7.1.2.3. S. 46 als konfliktträchtig bewertet.</p> <p>„Ein nach Anlagenart konfliktträchtiges Abwasserklärwerk Münchehofe „...“ Durch Modernisierung reduzieren sich Flächeninanspruchnahme und Emissionen, Konfliktpotenziale können reduziert werden.“</p> <p>Die Festsetzungen des B-Planes erlauben die Errichtung von etwa 7 bis 8 Metern hohen Gebäuden im Funktionsbereich 3 und dadurch auch von einer Neuversiegelung von 849 m<sup>2</sup> und Verringerung der Kapazität des Bodens, Niederschlagswasser zu</p>	Zur Kenntnis genommen	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme D		<p>versickern. Haben wir nicht auch in der Lokalen Agenda gegen eine zu hohe Neuversiegelung in unserem Gemeindegebiet gestimmt? Der Umweltbericht spricht unter 2.5. von einer vollkommenen Überprägung des Landschaftsbildes durch die gewerbliche Nutzung und einer schon stattgefundenen starken Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. FNP S. 44, 1. Absatz</p> <p>„Der § 1a BauGB hebt ergänzend zum Umweltschutz hervor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, „... und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu berücksichtigen.““</p> <p>Das Plangebiet - liegt 400 m südlich des Wasserschutzgebietes Berlin-Friedrichshagen liegt 500 m südwestlich des Landschaftsschutzgebietes und liegt 700 m nordwestlich des Naturschutzgebietes</p> <p>Ich finde es sehr verwunderlich, dass in unmittelbarer Nähe unserer Schutzgebiete, in denen wir uns sooo schwer tun, einen Pferdehof zu genehmigen und wir doch ausdrücklich den Tagestourismus fördern wollen, nur darüber nachdenken, diese Anlage zu genehmigen und unsere Gemeinde auf Jahrzehnte negativ prägen.</p> <p>Ich würde dringend empfehlen, dem Antragsteller Ersatzflächen in einem Gewerbegebiet anzubieten.</p>	Ersatzflächen konnten nicht angeboten werden.	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Befange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme E	06.04.2018	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch zum o.g. vorgezogenen Bebauungsplan-Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landst. und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten.</p> <p>1. In der Begründung dieses Bauvorhabens steht , dass dies eine Feststellung der schon bestehenden Nutzung darstellt, da diese Fläche seit 2008 schon so genutzt wird. Die Kraftfahrzeuge werden bis zum heutigen Tag auf dem Privatgrundstück im Dorf abgestellt - daher stimmt die Behauptung nicht.</p> <p>Warum wurde seit 2008 nichts unternommen(Bebauungsplan + Änderung des Flächennutzungsplanes), obwohl die Fläche als Abstellplatz genutzt wurde. Wer hat dies genehmigt? War diese Fläche schon vorher als Fläche für Containerdienst, Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge etc. ausgewiesen oder erfolgte dies ohne Genehmigung?</p> <p>Das schon erheblich gestiegene Verkehrsaufkommen wird durch diese Maßnahme weiter erhöht, da die Anzahl der LKW's steigen wird.</p> <p>Erhöhung der Lärmbelästigung Erhöhung der Luftverschmutzung Senkung des Lebensniveaus</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme Straßenverkehrsamt LK MOL vom 09.04.2018</p> <p>Wird im Umweltbericht behandelt</p>	
Stellungnahme F	19.04.2018	<p>Anregungen und Bedenken zu einem Verfahren nach § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) hier:</p> <p>Bezeichnung des Planes: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Straße“ Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe sowie der dazugehörnde Umweltbericht. Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme F		<p>Grundsätzlich muss man feststellen, dass das beim Lesen des o.g. B-Planes sowie auch der vom Unternehmer beauftragte dazugehörige Umweltbericht nur so durch Halbwahrheiten, Unterlassungen, ja sogar Auszügen von Ämtern zum Baugesetz enthalten, die nur eine Ablehnung dieses B-Planes zulässt! Schon allein der Name „Containerdienst“ entspricht nicht den tatsächlichen Absichten und dienen nur der Verschleierung. Ich möchte hier nur ein paar Beispiele nennen:</p> <p>B-Plan</p> <p>1.1 Die Hälfte der Fläche ist Ackerfläche. Es wird die Einhaltung des FNP gefordert, weil laut BauGB § 35 es sich bei dem PG um Außenbereich handelt und das Vorhaben nicht privilegiert ist.</p> <p>1.2 Es wird gefordert, § 1 (5) BauGB aufzunehmen. „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten,„ Ca. 200 Bürger dieses kleinen Ortsteils haben sich mit Unterschrift gegen den B-Plan ausgesprochen</p> <p>3.1 Nach BauGB § 35 befindet sich das PG im Außenbereich und das Vorhaben ist nicht privilegiert und deshalb abzulehnen</p> <p>4.2 Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein Großteil der betroffenen Fläche Ackerfläche ist. Siehe 1.1</p> <p>5.1.1 Hier werden jetzt Ackerflächen als Sondergebiet ausgewiesen.</p>	<p>Landwirtschaftsamt des LK MOL hat keine Einwände</p> <p>Die Verlagerung der gewerblichen Aktivitäten des Vorhabenträgers aus dem Ortsteilkern dient dem Allgemeinwohl</p> <p>Da keine Privilegierung vorliegt, wird Bauleitplanung durchgeführt.</p> <p>Landwirtschaftsamt des LK MOL hat keine Einwände</p> <p>Landwirtschaftsamt des LK MOL hat keine Einwände</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme F		<p>5.11 Hier ergibt sich eine Abweichung der Flächenbilanz von ca. 500 m<sup>2</sup> zu Punkt 1.1! Bitte klären.</p> <p>7.1 Es ist zu klären, seit wann der Unternehmer das PG als Gewerbefläche nutzt.</p> <p>Umweltbericht 1.1 Hier steht, dass die Fläche seit 2008 so wie sie ist durch das Bauunternehmen genutzt wird. Es gibt Luftaufnahmen, die darlegen, dass die dazugeschlagene Ackerfläche (FB 1) 2009 noch als Ackerfläche genutzt wurde.</p> <p>1.2 Außenbereich!</p> <p>1.3 Am 20.02.2017 wurde lediglich die Aufstellung des B-Planes beschlossen, nicht die Änderung des FNP! Möglich, aber in diesem Fall nicht erforderlich. Es gibt genügend versiegelte Flächen, die genau für diese Gewerbe genutzt werden können.</p>	<p>Klärung</p> <p>Klärung</p> <p>Fläche wurde 2008 erworben und beräumt, daher wurden Teile noch als Ackerland genutzt.</p> <p>Einen Punkt 1.3 beinhaltet der Umweltbericht nicht. FNP war zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig und daher nicht zu ändern (Wirksamkeit seit 23.02.2017). Der Vorhabenträger hatte in der FNP-Bearbeitung / Aufstellung den Antrag an die Gemeinde gestellt, sein Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme F		<p>2.2 Weil der Boden „ein geringes bis mäßiges landwirtschaftliches Ertragspotential bietet“ ist keine Begründung, Ackerland einer anderen Nutzung zuzuführen.</p> <p>2.3 Annahmen sind keine Sachverhaltsdarstellungen.</p> <p>2.4 Die Kläranlage unmittelbar westlich des PG stellt keineswegs eine potentielle Quelle für Geruchsemissionen dar. Hier wurde viel Geld investiert, damit wir eben nicht mehr durch den Geruch belästigt werden. Die Lärmemissionen gehen vor allen Dingen vom Unternehmen des PGs aus, weil dort Erd- und Bauschutt abgeladen, sortiert, gesiebt und wieder aufgeladen werden, und dann die LKWs durch unseren Ort zur B I fahren.</p> <p>2.5 Der gesamte Ortsteil Münchehofe ist ein Angerdorf, das von Ackerflächen umgeben ist. Das Klärwerk fällt längst nicht mehr so ins Gewicht, da in der Zwischenzeit die Bäume so hoch gewachsen sind, dass man die Faultürme kaum noch wahrnimmt, dafür sind die Sandberge teilweise fast so hoch.</p> <p>3.3.1 Die Anlage wurde dort ohne jegliche Genehmigung etabliert und soll im Nachhinein durch den B-Plan legalisiert werden.</p> <p>3.3.2 Hier wird nicht nur „Material“ gelagert, hier wird Abraum und Bauschutt abgelagert, aufgearbeitet und wieder abgefahren. Und das auf nicht versiegelten Flächen.</p>	<p>Landwirtschaftsamt des LK MOL hat keine Einwände</p> <p>Der Punkt enthält keine Annahmen, sondern fachlich fundierte Aussagen.</p> <p>Siehe dazu Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2 und Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des LK MOL</p> <p>Das Plangebiet wird ebenfalls in Richtung Münchehofe eingegrünt.</p> <p>Wurde von den zuständigen Stellen Landesamt für Umwelt und Landkreis MOL zur Sicherung ange-regt.</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme F		<p>3.3.4 Hier wird Ackerfläche als bestehender Lagerplatz ausgewiesen. Das ist eine erhebliche Veränderung des Schutzgutes Klima/Luft gibt. Es fehlt jegliche Prüfung.</p> <p>3.3.5 Das Landschaftsbild verändert sich erheblich, da man auf große Sandhaufen, riesige Sortiermaschinen und Siebe, Container und LKWs schauen wird. Das produziert Lärm und Staub.</p> <p>3.3.9 Der Mensch hat sehr starke Beeinträchtigungen. Hier werden Container an- und abgeliefert, gefüllt, geleert. Hier werden „Materialien“ also Bodenaushub, Bauschutt geliefert, bearbeitet, also sortiert, gesiebt und wieder aufgeladen. Dazu braucht man große Maschinen. Die LKWs fahren bei An- und Ablieferung durch den Wohnort.</p> <p>6. Hier wird behauptet, dass die Flächen den Anlagenbetreiber gehören, und er keine anderen Flächen zur Verfügung hat, außer die „Alternativen, siedlungsnähren Standortes“, also sein Wohngrundstück im Ortskern. Die Nutzung der Flächen erfolgte, ohne jeglichen Genehmigungen sein Unternehmen zu betreiben, erst ab 2013. Die beträchtlichen Vorschäden des Bodens hat der Betreiber zu verantworten.</p>	<p>Umwelt vom 16.04.2018</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2, und Straßenverkehrsamt des LK MOL</p> <p>Die Standortsuche erfolgt auf Anraten des ehemaligen Ortsbeiratsvorsitzenden</p>	
Stellungnahme G	16.04.2018	<p><b>B-Plan</b></p> <p>Grundsätzliches: Die Bürgerinitiative ist gegen die Errichtung eines Sondernutzungsgebietes, da mit diesem Vorhaben der Charakter des Dorfes als Pferde- und ländliche Gemeinde stark beeinträchtigt und dieser damit weitestgehend versore geht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>Emissionsthemen wie Lärm und Staub sowie erhöhter LKW- Verkehr stehen ebenfalls im hohen Maße gegen dieses Vorhaben, da diese die Wohn- und Lebensqualität der Bürger negativ beeinträchtigen.</p> <p>Standortalternativen wurden nicht geprüft und können aber stehen unsererseits benannt werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken:</p> <p>zu Pkt. 1.1: - steht im Widerspruch zu Pkt. 5.11 /Was ist denn nun richtig? Es wird nicht erwähnt, dass es sich bei der Hälfte der Fläche um Ackerland handelt. Wieso nicht?</p> <p>zu Pkt.1.2: -Wo ist das in Münchehofe? Bitte um genaue Angabe! Grundstück wurde 2013 erworben, seither Nutzung als Lagerfläche; dies erfolgte ohne jegliche Genehmigungen, Einbeziehung der Öffentlichkeit und dies soll nun im Schnelldurchgang erfolgen. Der Beschluß wurde dazu am 12.02.2018 gefasst.</p> <p>zu Pkt. 3.1: - Landkreis stimmte der Aufstellung des B-Planes aus Bauplanungstechnischer Sicht mit Schreiben vom 12.10.2016 zu, mit dem Hinweis, dass sich die Flächen des Planungsgebietes im Außenbereich befinden (§ 35 Bau GB) und das Vorhaben nicht privilegiert ist! Dieser Sachverhalt wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 04.12.2017 durch den Bürgermeister nicht genannt. Auf Nachfrage beim Bauamt Strausberg am 09.02.2018 wurde mitgeteilt, dass zu diesem Vorhaben keine Anträge, weder durch die Gemeinde noch durch das Unternehmen Brieskorn, vorlagen. Damit ist das Betreiben des Containerplatzes ohne Genehmigung, also illegal. Dies wird bislang durch die Gemeindevertretung gedeckt.</p>	<p>Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2, und Straßenverkehrsamt des LK MOL</p> <p>Standortalternativen konnten von der Gemeinde nicht angeboten werden.</p> <p>Korrektur Pkt. 1.1 6675 m², Lage und Abgrenzung beinhaltet nicht die Nutzung</p> <p>Siehe Gewerbeanmeldung, Kaufvertrag datiert vom 23.09.2008 Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2017 gefasst.</p>	

(\* ) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>Außerdem ist es die Bezeichnung "Containerdienst" irreführend, da das Hauptanliegen des Zwischenlagerns von Bauabfällen und Bauaushub, verbunden mit der Aufbereitung (u.a. Betonbrechen), ist.</p> <p>zu Pkt. 3.2 -Am 16.09.2016 (Freitag) wurde die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland -Spree zur Stellungnahme gebeten. Die Antwort kam prompt am 19.09.2016 (Montag). Dieser Bearbeitungszeitraum vom Freitag zum Montag läßt die Vermutung zu, dass keine sorgfältige Prüfung erfolgte.</p> <p>zu Pkt. 3.3 - Die Gemeinde hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser ist völlig in Ordnung, da die Charakteristik des Dorfes die Grundlage dazu bietet. Der Containerplatz findet hier keinen Niederschlag und das soll auch so bleiben.</p> <p>zu Pkt. 3.5 - Die Gemeinde hat für den Ortsteil keine rechtskräftige Satzung. Was heißt das? Nach unserer Auffassung ist dies die Grundlage jeglichen Handelns! Ist damit die gesamte Thematik in Frage gestellt, bevor der Antrag bearbeitet werden kann? Sollte dann nicht erst nicht eine Satzung erarbeitet werden, die auch "rechtlich allseitig" betätigt wurde?</p> <p>zu Pkt. 5.11- Die Nutzung des Platzes dient ausschließlich der Lagerung und des Umschlages (Container, Schüttgut und baufache Reststoffe - kein Gefahrgut). Das heißt, "Zerkleinern und Sieben" findet nicht statt. Es ist schon eigenartig, dass aber derartige Gerätetechnik auf dem Platz zu verzeichnen ist. Das heißt auch, dass die angegebenen Mengen nur umgeschlagen werden. lärm, Staub und erhöhter Verkehr kommen nicht zum Tragen!! Welch ein Trugschluss!!</p> <p>zu Pkt. 5.1.3-Außerhalb der Baugrenze ist keine Bebauung vorgesehen. vorgesehen heißt auch, es ist möglich, dass eine oder weitere Erweiterungen nicht ausgeschlossen sind. Dafür hat man allseitig vorgesorgt!!</p>	<p>Betonbrechen erfolgt auf der Fläche nicht.</p> <p>Die Gemeinde Hoppegarten geht davon aus, dass die Regionale Planungsgemeinschaft das Vorhaben sorgfältig prüft.</p> <p>Aufstellung von der Gemeinde beschlossen</p> <p>Es besteht keine rechtskräftige Satzung nach § 34 (4), Satz 1, Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)</p> <p>Die Ausführungen zu Punkt 5.11 sind nicht nachvollziehbar, da Flächenbilanz</p> <p>Erweiterungen des Geltungsbereiches bedürfen einen neuen Planverfahrens, über</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>Kein weiteres Gewerbegebiet!!!</p> <p>Zu Pkt. 5.1.1- steht im Widerspruch zu Pkt. 1.1. Bitte eindeutig klären! Hier werden Ackerflächen zu Bauland!</p> <p>zu Pkt.7.1: -Worauf bezieht sich das 1990. Auf das Geschäft ab1990 (im Dorf Direkt) oder ? Die automatische Sicherung des Geschäftes schließt doch das Geschäft von 2008 / 2017 nicht ein. ! ! Bitte um Erklärung!!! Was soll das?</p> <p>zu Pkt. 7.3: - Es ist angeführt, dass das Vorhaben keine oder geringe Auswirkungen auf den Verkehr in der Ortslage Münchehofe hat. Das kann nur Jemand anführen, der nicht im Ort lebt oder der sein Vorhaben unbedingt genehmigt haben möchte. In diesem Zusammenhang sind auf die zahlreichen Beschwerden und Hinweise zum Verkehr im Ort hinzuweisen, welche aktuell bei Frau Schnabel vorliegen. Damit ist der Widerspruch eindeutig gegenüber dem im Pkt. 7.3 aufgeführten Inhalt verdeutlicht.</p> <p>zu Pkt. 7.5: - Dieser aufgeführte Sachverhalt zur Lärmemission kann keinesfalls nachvollzogen werden. Die bisherigen Arbeitsschritte, wie "Abkippen", "Zerschreddern" und "Sieben" wurden von unseren Bürgern eindeutig als belästigend wahrgenommen. Gleiches gilt für die Staubbelastung, welche überhaupt nicht aufgeführt ist. Die Durchführung einer exakten Messung wird die Wahrnehmung unserer Bürger bestätigen. Im Übrigen, gehörten doch die Arbeitsschritte "Zerschreddern" und "Sieben" nicht zum Geschäft oder doch?</p> <p>Offenen Fragen und Fazit Was ist bei Insolvenz des Unternehmens? Erfolgt ein Rückbau? Warum wurden keine Alternativstandorte durch die Gemeinde vorgeschlagen?</p>	<p>welches die Gemeinde entscheidet.</p> <p>Es besteht kein Widerspruch zu Pkt. 1.1 und 5.1.1</p> <p>Das Gewerbe besteht seit 1990 im Ortsteilkern und wird durch die Planung am Standort des Geltungsbereiches gesichert.</p> <p>Siehe Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des LK MOL</p> <p>Siehe Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des LK MOL</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2</p> <p>„Zerschreddern“ (Brechen) erfolgt nicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>Das Bauamt Strausberg zeigte nutzbare freie Flächen auf, welche allen Bedingungen besser nach- kommen, sofort auf! Warum kann das die Gemeinde nicht?</p> <p>Wir als Bürgerinitiative sehen Münchehofe als Pferdegemeinde mit ländlichen Charakter. Das ist so und soll so bleiben.</p> <p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Grundsätzliches: Die Bürgerinitiative ist gegen die Errichtung eines Sondernutzungsgebietes da mit diesem Vorhaben der Charakter des Dorfes als Pferde- und ländliche Gemeinde stark beeinträchtigt und dieser damit weitestgehend verlorengeht. Die nachfolgend aufgeführten Bedenken untersetzen dies in besonderer Weise. Emissionsthemen wie Lärm und Staub sowie erhöhter LKW- Verkehr stehen ebenfalls im hohen Maße gegen dieses Vorhaben, da diese die Wohn- und Lebensqualität der Bürger negativ beeinträchtigen. Diese Themen sind nur auf Annahmen getroffen und nicht auf messbaren Ergebnissen. Es hat sich ja Niemand beschwert. Standortalternativen wurden nicht geprüft und generell abgelehnt. Nach unseren Recherchen stehen diese zur Verfügung</p> <p>Anregungen und Bedenken:</p> <p>zu Pkt. 1.1- Was hat der Bericht mit 1990 zu tun? Hier gab es doch noch keine Aktivitäten auf der v.g. Fläche!! Der Bericht ist nicht aktuell (siehe Beschlüßlagen 20.02.2017 und folgende fehlen!).</p> <p>zu Pkt. 1.2: - Es liegen dem Bauamt (Baurecht und Genehmigungen) keine Informationen und Schreiben, wie vom 12.10.2016, vor. Damit ist der Betrieb der Anlage nicht genehmigt. Am 16.09.2016 (Freitag) wurde die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree zur Stellungnahme gebeten. Die Antwort kam prompt am 19.09.2016 (Montag).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gewerbe des Vorhabenträgers besteht seit 1990 und soll auf der Pfangebietsfläche außerhalb des Ortskerns gesichert werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>Dieser Bearbeitungszeitraum vom Freitag zum Montag läßt die Vermutung zu, dass keine sorgfältige Prüfung erfolgte.</p> <p>Die Gemeinde hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan Dieser ist völlig in Ordnung, da die Charakteristik des Dorfes die Grundlage dazu bietet. Der Containerplatz findet hier keinen Niederschlag und das soll auch so bleiben.</p> <p>zu Pkt. 2.2 - Die Wertschätzung des Bodens kommt im Satz "Lediglich eine kleine, etwa 50 qm große Fläche im „„ ist vegetationsbestanden" zum Ausdruck. Das darf nicht sein! Welche Maßnahmen werden zum Ausgleich getroffen?</p> <p>zu Pkt. 2.3 - Was heißt hier hoher Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist anzunehmen? Er muss generell gesichert sein! Da der Unternehmer ja keine Materialien mit Schadstoffen bearbeitet, käme dieser Punkt gar nicht zum Tragen! Woher nun diese Beurteilung? Hier wird man an der "Nase herum geführt".</p> <p>zu Pkt. 2.4- Das Klärwerk steht nicht zur Debatte. Keine Ablenkung zum Vorhaben bitte!!</p> <p>Mit dem Containerbetrieb tritt natürlich Lärm, Staub und erhöhter Verkehr ein. Zahlreiche Bürger bestätigen dies. Der angeführte Satz: " Mit dem Betrieb des Containerdienstes im PG sind ebenfalls Geräuschemissionen verbunden, die jedoch nicht kontinuierlich und nicht nachts auftreten", ist eine einzige Zumutung. Nach dieser Aussage können diese aber bis 22.00 Uhr oder ab 06.00 Uhr eintreten. -Toll - Das ist nicht zu akzeptieren!</p> <p>zu Pkt.2.9: - Die Flächen haben schon eine Bedeutung für den Menschen. Wir Bürger möchten Felder und keine Lager- und Umschlagfläche hier sehen, sondern</p>	<p>Gemeinde hat das Recht, die Bauleitplanung zu ändern.</p> <p>Es wurde der Status quo bewertet. Ausgleichsmaßnahmen sind beschrieben.</p> <p>Aussagen des Umweltberichts sind zutreffen und vom Landesamt für Umwelt nicht beanstandet.</p> <p>Umweltbericht hat die Umgebung des Plangebietes in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme G		<p>pure Landschaft.</p> <p>zu Pkt. 3.1: - Flächenmaße überprüfen!! unterschiedliche Angaben! Was stimmt nun?</p> <p>zu Pkt. 3.3.2: - Dieser aufgeführte Sachverhalt in Bezug auf den Bau von Gebäuden und Abstellflächen ist nicht ausreichend bewertet. Es fehlen geeignete Maßnahmen zum Beispiel zur Verhinderung vom Eindringen von ÖL ins Erdreich (wie Z. B. Abscheider).</p> <p>zu Pkt. 3.3.4: - Was soll denn das mit dem Lärm? Eine Beurteilung ohne Messung ist nicht zu akzeptieren!! Hier wird auf Annahmen gesetzt. Die Bürger sagen etwas ganz anderes. Das geht so nicht!! Staub wird generell vergessen!! Was ist das für eine Beurteilung?</p> <p>zu Pkt. 3.3.9: - Was heißt hier Tagesstunden von 06.00 bis 22.00 Uhr? Toll-Nicht zu akzeptieren! Zeiten sind exakt festzulegen und zu kontrollieren!! Lärm macht krank, Insbesondere die nicht angeführte Aufbereitung der Abbruchmaterialien. Der Mensch steht im Mittelpunkt und nicht die Unternehmer-Interessen!!</p> <p>Offenen Frage und Fazit</p> <p>Warum wurden keine Alternativstandorte im Umweltbericht aufgeführt? Wir als Bürgerinitiative sehen Münchehofe als Pferdegemeinde mit ländlichem Charakter. Das ist so und soll so bleiben. Das erhält die Umwelt für Mensch und Tier.</p>	<p>Prüfung und ggf. Korrektur</p> <p>Sachverhalt wird bei der Baugenehmigung beachtet.</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2</p> <p>Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.04.2018, Pkt. 2.2</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
Stellungnahme H	18.04.2018	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Straße, Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe“</p> <p>Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten - Darstellung einer Sondergebietsfläche „Lager- und Abstellplatz“</p> <p>Bezugnehmend auf oben genannte Vorgänge ist es mir wichtig, folgende persönliche Hinweise zu geben:</p>		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme H		<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten wird bisher ein Teilstück besagter Fläche als Ackerland ausgewiesen. Gleichzeitig sagt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten unter anderem auf der Seite 33 aus:</p> <p>„Aufgrund der Lage Münchehofes im Freiraum zwischen den Entwicklungsachsen und der Tatsache, dass in den umliegenden Gemeinden bereits eine große Anzahl von Gewerbeflächen entwickelt wurden, wird in Münchehofe von neuen Gewerbegebieten Abstand genommen. Die Gewerbefläche südlich der Dahlwitzer Landstraße am Klärwerk Münchehofe besitzt, soweit entsprechende Genehmigungen vorliegen, Bestandschutz. Eine weitere Verfestigung ist jedoch planerisch nicht gewünscht. Daher kommen hier die Freiraumaspekte zum Tragen und die Fläche wird wieder als Landwirtschaftsfläche dargestellt.“</p> <p>Die Aussage aus Punkt „1“ ist meiner Meinung nach eine eindeutige Willensbekundung, um den Ort Münchehofe in seine Charakteristika zu erhalten. Die diskutierte Änderung des Flächennutzungsplanes birgt einiges an Konfliktpotential in sich, wenn das geplante Vorhaben eines Containerdienstes mit dem Sinn des jetzt vorhandenen Flächennutzungsplan verglichen wird. Insofern gebe ich zu bedenken, dass bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden sollte, welchen Sinn der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten für den Ortsteil Münchehofe haben sollte. Eine Erweiterung von Gewerbegebieten wird hier im Sinne der Erhaltung des Ortsbildes ausgeschlossen. Es ist eher so, als dass bei Gewerbebeendigungen entsprechende Flächen nach dem bisherigen Plan wieder als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen werden sollen. In den Entscheidungsprozess zum Vorhaben „ Containerdienst Münchehofe“ sollten diese Aspekte unbedingt einfließen. Sollte das Vorhaben zusammenhängend mit einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes zustimmungsfähig sein, so sollte über eine entsprechende Gestaltung des Gewerbegrundstückes zum Containerdienst der Sinn des bisherigen Flächennutzungsplanes zu Münchehofe Eingang finden. Einfriedungen oder Anpflanzungen sollten so gestaltet werden, dass der dörfliche Charakter unbedingt unterstützt wird. Gleichzeitig lehne ich eine weitere Vergrößerung bisheriger Gewerbeflächen für die Zukunft strikt ab und fordere gleichzeitig dazu auf, bestehende Gewerbeflächen links und rechts der Dahlewitzer Landstraße hinsichtlich der Ordnung und des Umweltschutzes ebenfalls entsprechend dem geplanten und gewünschten Ortsbild zu be-</p>	Zur Kenntnis genommen, Gemeinde hat Planungsrecht bzw. -hoheit	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme H		handeln. Es ist mir außerdem sehr wichtig zu erwähnen, dass die geplante Ansiedlung des Containerdienstes, sollte sie denn realisiert werden, dazu führen muss, dass der damit verbundene LKW-Verkehr innerorts abnehmen muss. Firmenfahrzeuge sollten zum Beispiel nicht mehr innerorts im Wohngebiet dauerhaft geparkt werden.		
Stellungnahme I	17.04.2018	<p>Die Gemeindevertretung Hoppegarten möge beim Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Durchführungsvertrag gem.§12, Abs. 1, BauGB) für die Gemeinde nachfolgendes vertraglich sichern.</p> <p>1. Sämtliche Arbeitsgeräte, wie z.B. Baugeräte, Lastkraftwagen und Anhänger, etc. sind außerhalb der Arbeitszeit, zukünftig innerhalb des o.g. B-Plangebietes abzustellen. Das Abstellen der o.g. Arbeitsgeräte und Lastkraftwagen auf anderen Flächen innerhalb des Ortsteils Münchehofe, ist im Vertrag ausdrücklich zu untersagen.</p> <p>2. Das Wohngrundstück des Herrn Brieskorn, Münchehofer Str. 28, 15366 Hoppegarten, dass bisher als Grundstück der Beherbergung von o.g. Arbeitsgeräten und Ablagerungen diente, wird mit Nutzbarkeit des o.g. B-Plangebietes, von sämtlichen Ablagerungen, Baugeräten und Fahrzeugen, geräumt. Zukünftig wird dieses Grundstück wieder als reines Wohngrundstück genutzt. Die Beherbergung eines Büros für die Verwaltungsarbeiten soll zulässig bleiben.</p>	<p>Prüfung und ggf. in den Durchführungsvertrag aufnehmen.</p> <p>Prüfung und ggf. in den Durchführungsvertrag aufnehmen.</p>	
Stellungnahme J	19.04.2018	<p>Wir möchten uns nicht blind ggf. interessengesteuerten Bürgerprotesten anschließen und haben uns deshalb eine eigene Meinung zur geplanten Ansiedlung des Containerdienstes Münchehofe an der Dahlwitzer Landstraße, zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan und der damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes gebildet.</p> <p>Seit 1990 wird die betroffene Fläche offensichtlich auf nicht genehmigte Weise genutzt, seit 2008 ist sie Eigentum des Nutzers Herrn Brieskorn. Auch nach dem Erwerb der Fläche wurde keine Genehmigung zur Nutzung des Grundstückes in der vorliegenden Art erteilt. Normalerweise hätte der Landkreis hier längst einschreiten und Herrn Brieskorn die widerrechtliche Nutzung des Grundstückes untersagen müssen. Genügend Hinweise der Gemeinde in Richtung Landkreis gab es. Nun soll die Angelegenheit in der Form geregelt werden, dass die Ausübung der Nutzung nachträglich baurechtlich gesichert und damit legalisiert wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Seite 1990 besteht das Gewerbe in Münchehofe, die betroffene Fläche wurde seit Erwerb 2008 für die Nutzung vorbereitet und dann sukzessive zur Entlastung des Ortskerns genutzt.</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme J		<p>Damit sind wir als Bürger der Gemeinde Hoppegarten nicht einverstanden!</p> <p>Vielmehr fordern wir die Gemeinde auf, den Landkreis mit geeigneten Mitteln in die Pflicht zu nehmen, seinen Aufgaben nachzukommen und gegen die widerrechtliche Nutzung der Fläche vorzugehen.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass Gewerbe aus Wohngebieten heraus verlagert wird und Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten werden. Allerdings verfügt die Gemeinde über andere geeignete Gewerbeflächen, die sie Herrn Brieskorn zur Verfügung stellen kann. Nur weil das Klärwerk nun schon einmal dort steht, sollte man nicht bedenkenlos weitere Gewerbeansiedlungen ermöglichen. Im Gegenteil, wir sollten als Gemeinde alles daran setzen, den wunderschönen ländlichen Charakter von Hoppegarten zu erhalten und Gewerbe in ausgewiesenen Gewerbegebieten zu konzentrieren.</p> <p>Bitte leiten Sie unsere Bedenken an die zuständige Stelle innerhalb des Amtes Hoppegarten weiter und teilen uns mit, ob wir mit dieser Mail gegen die geplante baurechtliche Sicherung der Nutzung der genannten Fläche Widerspruch einlegen können oder verwaltungsrechtliche Vorschriften eine andere Form verlangen.</p>	<p>Von der Gemeinde konnten keine Flächenalternativen benannt werden.</p> <p>Information</p>	
Stellungnahme K	03.04.2018	<p>Hiermit widerspreche ich der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Hoppegarten. Ich bin der Auffassung, das in dem derzeit gültigen FNP (Stand: August 2016) eindeutig ausgesagt wird, das die Gemeinde Hoppegarten im Bereich der Gewerbeflächen gut versorgt ist und noch freien Flächen zur Verfügung stehen. Damit ist es nicht notwendig neue Gewerbeflächen zu erschließen. Es wird weiterhin gesagt, dass die Gemeinde im OT Münchehofe die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung erhalten, fördern und entwickeln soll, um den Fortbestand des Dorfgebietes für den Pferdesport zu sichern. In dem Abschnitt C. 3. 4. des jetzt gültigen FNP wird eindeutig festgelegt, dass in Münchehofe von neuen Gewerbegebieten Abstand genommen werden soll, da es in den benachbarten Gemeinden bereits eine große Anzahl von Gewerbeflächen entwickelt wurden.</p> <p>Im Bereich des Klärwerkes ist eine weitere Verfestigung planerisch nicht gewünscht. Ich kann es nicht verstehen, warum die o. g. Festlegungen ignoriert werden, nur um einem Gewerbetreibenden, der das östlich vom Klärwerk gelegene landwirtschaftlich genutzte Flurstück(e) 2008 erworben hat und ohne Genehmigung als Lagerplatz für Abriss, Container und Maschinen nutzt. Er missachtet somit seit 2008dem zurzeit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Von der Gemeinde konnten keine Flächenalternativen benannt werden.</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stellungnahme K		<p>gültigen FNP und seinen Festlegungen.                      Ich kann weiterhin nicht verstehen, warum die Gemeinde Hoppegarten aufgrund der Festlegungen im gültigen FNP die Anträge überhaupt angenommen hat.                      Erst 2017 stellt der Gewerbetreibende einen, zwecks Erweiterung der bisher illegal genutzten Flächen, einen "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP)" mit dem Ziel, diese Fläche als Gewerbefläche nutzen zu können. Da der jetzt gültige FNP das aber nicht zulässt, möchte er diesen durch die 5. Änderung zu seinem Vorteil geändert haben.                      Wenn wir das zulassen, kann sich jeder ein Flurstück kaufen, dies illegal anders als zugelassen nutzen (also Fakten schaffen) und später nur noch die Genehmigung für den VBP und die Änderung des FNP einholen, da die Nutzung ja schon länger so läuft.                      So darf man sich nicht über Vorschriften und Festlegungen hinwegsetzen, um etwas zu verändern.                      Weiterhin wurde die jetzt schon kritische Verkehrssituation im Ort Münchehofe durch zusätzlichen Schwerlastverkehr nachteilig verändert.</p> <p>Aus diesen Gründen widerspreche wir der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan "Containerdienst Münchehofe/ Dahlwitzer Landstraße".</p>	<p>Ein Automatismus wird nicht begründet.</p> <p>Siehe Stellungnahme Straßenverkehrsamt des LK MOL</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich